



**Satzung**  
**der Gemeinde Kressbronn am Bodensee**  
**über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**  
**(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit § 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1992 (GBl. 1992, 329), sowie in Verbindung mit den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 30. März 2022 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen:

**Inhalt**

§ 1 Geltungsbereich .....	1
§ 2 Erhebungsgrundsatz.....	2
§ 3 Gebührenschuldner .....	2
§ 4 Gebührenfreiheit.....	2
§ 5 Gebührenhöhe .....	2
§ 6 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit .....	3
§ 7 Ende der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung .....	3
§ 8 Unerlaubte Sondernutzung.....	3
§ 9 Gebührenerhebung nach speziellen Vorschriften .....	4
§ 10 Inkrafttreten.....	4
Anlage .....	5

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze auf dem Gebiet der Gemeinde Kressbronn a. B., für welche der Gemeinde die Zuständigkeit zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zukommt.

## **§ 2**

### **Erhebungsgrundsatz**

Für die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben. Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich ist.

## **§ 3**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Sondernutzungsgebühr ist verpflichtet:
  1. der Antragsteller oder der Sondernutzungsberechtigte;
  2. derjenige, welcher eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4**

### **Gebührenfreiheit**

Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben:

1. für Wahlwerbung von politischen Parteien oder Wählervereinigung aus Anlass von Wahlen;
2. für Informationsstände politischer Parteien, karitativer, kirchlicher oder gemeinnütziger Vereine oder Organisationen;
3. für Fahrradständer;
4. in sonstigen Fällen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt.

## **§ 5**

### **Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anlage (Sondernutzungsgebührenverzeichnis). Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen in Monats- oder Tagesbeträgen festgesetzt. Gebühren, für die Monatsbeträge festgesetzt sind und die Nutzungsdauer weniger als einen Monat beträgt, werden auf die Anzahl der Tage herunter gerechnet. Hierbei werden für einen Monat 30 Tage zu Grunde gelegt.
- (3) Die Entscheidung über eine in einem Monats- oder Tagesbetrag festzusetzende Gebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich

geändert haben.

- (4) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, so bemisst sich ihre Höhe nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den öffentlichen Verkehrsraum, nach dem wirtschaftlichen Interesse und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners.

## **§ 6**

### **Entstehung der Gebühr und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr bei der Erteilung der Erlaubnis, der Anspruch auf die nachfolgenden Gebühren entsteht mit Beginn der folgenden Kalenderjahre.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntmachung der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner sofort zur Zahlung fällig.

## **§ 7**

### **Ende der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung**

- (1) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf oder der Aufhebung der Sondernutzungserlaubnis.
- (2) Wird die Sondernutzung zu einem früheren Zeitpunkt aufgegeben, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Tages, an dem die schriftliche oder elektronische Anzeige des Gebührenschuldners bei der Gemeinde eingeht oder die Anzeige dort zur Niederschrift gebracht wird.
- (3) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zu Grunde liegenden Zeitraums, so ist der entsprechende Teil der Gebühr zu erstatten, wenn der Gebührenschuldner dies innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Sondernutzung schriftlich oder elektronisch mit Begründung beantragt. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate, Wochen oder Tage nicht berücksichtigt. Beträge unter 25 Euro werden nicht erstattet.

## **§ 8**

### **Unerlaubte Sondernutzung**

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein

Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis.

- (2) Die Verpflichtung zur Gebührenerhebung für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein in derselben Angelegenheit durchgeführtes Bußgeldverfahren nicht berührt.

## **§ 9**

### **Gebührenerhebung nach speziellen Vorschriften**

Soweit für spezielle Formen von Sondernutzungen Gebühren nach anderen Vorschriften erhoben werden, bleiben diese Vorschriften unberührt. In diesem Fall gehen die speziellen Vorschriften anderer Satzungen dieser Satzung vor.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 07. Juni 1986 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Kressbronn a. B., 31. März 2022

*gez. D. Enzensperger*

Daniel Enzensperger  
Bürgermeister

## Anlage

## SONDERNUTZUNGSgebÜHRENVERZEICHNIS

Nr.	Amtshandlung	Gebühr
<b>1000</b>	<b>Allgemeine Sondernutzungsgebühr</b>	1,50 € bis 15,00 € je m <sup>2</sup> /Monat
<b>2000</b>	<b>Aufstellen von Containern</b>	
2100	bis 5 m <sup>3</sup>	7,50 € je m <sup>3</sup> /Monat
2200	bis 10 m <sup>3</sup>	10,50 € je m <sup>3</sup> /Monat
2300	über 10 m <sup>3</sup>	13,50 € je m <sup>3</sup> /Monat
<b>3000</b>	<b>Aufstellen von Tischen, Stühlen, Schirmen etc. zur gastronomischen Bewirtung</b>	10,50 € je m <sup>2</sup> /Monat
<b>4000</b>	<b>Verkauf oder Aufstellen von Waren vor dem Ladenlokal</b>	13,50 € je m <sup>2</sup> /Monat
<b>5000</b>	<b>Aufstellung von Bauzäune, Baugruben, Baubuden, Baugerüste</b>	10,50 € je m <sup>2</sup> /Monat
<b>6000</b>	<b>Nutzung von öffentlichen Straßen für bautechnisch Zwecke</b>	
6100	Ortsdurchfahrt	13,50 € je m <sup>2</sup> /Monat
6200	Nebenstraßen	10,50 € je m <sup>2</sup> /Monat
6300	Teilorte/Weiler	7,50 € je m <sup>2</sup> /Monat
<b>7000</b>	<b>Werbung</b>	
7100	Banner, Spruchbänder u. ä.	12,00 € je Gegenstand/ pro Monat
7200	Plakatierung an Lichtmasten	
7210	Allgemein	12,00 € je Plakat/Monat
7220	Gemeinnützige Vereine	6,00 € je Plakat/Monat

7300	Werbeanhänger	15,00 € je m <sup>2</sup> /Monat
7400	Mobile Werbefahrzeuge	7,50 € je 5 m <sup>2</sup> Grundfläche/Tag
<b>8000</b>	<b>Aufstellen von Klappschildern auf Gehwegen u. ä.</b>	13,50 € je m <sup>2</sup> /Monat
9000	Privatwirtschaftliche Verkaufsstände	7,50 € je m Frontlänge/Tag
<b>10000</b>	<b>Kraftfahrzeuge ohne gültige Zulassung</b>	9,00 €/Tag